

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 28

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reglement muß Anhaltspunkte für das Benehmen bei allen Verrichtungen und Fällen, welche am häufigsten vorkommen, geben. Fehlen hier bestimmte Vorschriften, so ist alles dem Ermessen des einzelnen Chefs anheimgestellt. Statt gesetzlicher Bestimmungen regiert die Willkür. Der Wille des Vorgesetzten ist das einzig maßgebende. Dieses ist nicht von Gutem, da jeder Vorgesetzte andere Ansichten hat und diese geltend macht; es entsteht dadurch eine Ungleichheit, welche den Mechanismus des Heeres stört, ihn unzuverlässig in der Wirkung macht. Je gleichmäßiger alles in der Maschine geregelt ist, desto besser wird dieselbe funktionieren.

Ein Dienstreglement darf aus diesem Grund nicht so kurz gefaßt werden als ein Exerzierreglement. Bei letzterem genügt es gewisse geometrische Formen festzusetzen und die kürzesten Linien für die Uebergänge von der einen Form in die andere aufzufinden. Die Anwendung der Formen ist nicht mehr Sache des Reglements, sondern der Taktik, eines besondern militärischen Unterrichtszweiges.

Anders bei einem Dienstreglement. Hier muß die Anwendung immer ins Auge gefaßt werden.

Nicht mit Unrecht sagt man, der Dienst sei eine Sache des Tactes. Der Tact läßt sich aber nur durch Erfahrung erwerben.

Gerade zur Erwerbung dieses Tactes soll das Dienstreglement Anleitung geben. Eine solche ist bei den besondern Verhältnissen unserer Armee ohne Vergleich nothwendiger als in irgend einer andern! In stehenden Armeen wird der Tact durch langjährige Erfahrung erworben. Ueberdies kommt die Erfahrung der ältern Generation der jüngern zu statten. Die Art des Verfahrens vererbt sich in traditioneller Weise fort und fort. — Die Dienstvorschriften können aus diesem Grund in vielen Beziehungen kürzer gehalten werden.

Anders in unserer Milizarmee. In dieser müssen die Offiziere in ungemein kurzer Zeit die nöthigen Kenntnisse (die Resultate der Erfahrung) erwerben. Die Routine, welche nur das Ergebnis einer langen Übung sein kann, geht ganz ab. — Dem Mangel muß nicht ein kurzes, sondern ein ausführliches Dienstreglement abhelfen, bei welchem sich Jeder Rathes erholen kann.

Noch wir wollen nicht nur über den Theil des Reglements, welcher den innern Dienst behandelt, sondern auch über die andern unsere Ansicht aussprechen.

Den Bestimmungen über den Wachdienst müssen wir den Vorwurf der Unvollständigkeit, der Verworrenheit und zu genauer Bestimmungen nichtslagernder Einzelheiten machen.

Unvollständig ist dieser Theil des Reglements, weil die Verhaltungen des Stationscommandanten, die Bestimmungen über den eigentlichen Garnisonsdienst, das Benehmen bei Unruhen u. s. w. fehlen.

Verworren, weil die Verhaltungen der Kasernen-, Lager- und Kantonnementswachen u. s. w. bunt durcheinander geworfen sind.

Ueber manche Details von ganz untergeordneter Bedeutung, z. B. über das Ablösen der Wache resp.

Schildwache läßt sich das Reglement mit erstaunlicher Weitläufigkeit aus, während ungleich Wichtigeres gar nicht oder nur flüchtig berührt wird.

Der Felddienst ist unzweifelhaft der schwächste Theil des ganzen Reglements.

Abgesehen davon, daß über viele Vorgänge, die sich nicht reglementiren lassen (z. B. Ueberfälle, Hinterhalte, Alarmirungen), Bestimmungen aufgestellt werden, finden wir viele Fehler.

Von einer logischen Ordnung ist keine Spur. Alles ist durcheinander geworfen, ein wahres Chaos von unzusammenhängenden Bestimmungen. Das Felddienstreglement scheint es recht eigentlich darauf abgesehen zu haben, die Leute confus zu machen. Unmöglich scheint es, daß bei der gewählten Anordnung Jemand aus demselben den Felddienst lerne, eher sieht zu befürchten, daß derjenige, welcher sonst mit demselben vertraut ist, nicht mehr wisse was er thun müsse.

Dieser Theil des Reglements ist mitunter von einer pedantischen Umständlichkeit. — Statt des Geistes werden uns todte Formen geboten. In der Anwendung wird (im Instructionsdienst wenigstens) noch Uergeres geleistet. Man möchte beinahe glauben, der Reglementsmacher hätte wirklich mit seinen vorgeschriebenen Spinnennestern (deren Anwendung im Felde oft unthunlich ist) ein Universalmittel zur Sicherung gefunden.

Welcher Offizier soll diese ohne ein gehöriges System zusammengestellten Figuren sich merken? An denselben können nur diejenigen Gefallen finden, welche aus Gründen, auf die wir nicht eingehen wollen, die Offiziere stets unmündig erhalten möchten.

Der Werth vieler einzelner Bestimmungen ist sehr problematisch, das System des Vorposten- und Marschirungsdienstes sehr ansechtbar.

Was den erstern anbelangt, so ist es über allen Zweifel erhaben, das frühere, „das alte Reglement“, welches in den fünfziger Jahren Geltung hatte, war ohne Vergleich zweckmäßiger und vortheilhafter. Es ist mit Einführung der neuen Bestimmungen der augenscheinliche Beweis geliefert worden, daß Neuerung und Verbesserung mitunter sehr verschiedene Begriffe sein können. Hier war Neuerung mit Verschlechterung identisch.

Es ist geradezu überraschend, wie eine solche mangelhafte und confuse Vorschrift, wie die über Felddienst, die ihresgleichen in keiner Armee findet, jemals hat zur Einführung gelangen können, noch auffallender aber ist, daß man dieselbe so lange beibehalten hat.

Auf eine ausführlichere Begründung unserer Ansichten werden wir an passendem Ort zurückkommen.

(Fortsetzung folgt.)

Supplement zur allgemeinen Militär-Encyclopädie.

Herausgegeben und bearbeitet von einem Verein deutscher Offiziere und Andern. 1. und 2. Lieferung. Leipzig, Verlag von J. H. Webel, 1877.

Die Militär-Encyclopädie ist ein Werk, welches der deutschen Militär-Literatur zur Ehre gereicht.

Von den tüchtigsten Kräften bearbeitet, ist sie ein vorzügliches Nachschlagebuch, welches eine ganze Bibliothek ersetzt. Kaum 1873 beendet, unterziehen sich die Herren Bearbeiter neuerdings der dankenswerthen Mühe, den seither im Militärwesen gemachten Fortschritten gerecht zu werden und die Angaben über die neuesten kriegerischen Ereignisse bis auf den heutigen Tag fortzuführen.

Der Supplementband, für die Besitzer der Encyclopädie unentbehrlich, soll bloß 4 Lieferungen zu je 6 Bogen umfassen.

Die 2. Lieferung schließt mit dem Wort *Franctireur*. Nach diesem zu schließen, wird der Band die angegebene Zahl Lieferungen nicht überschreiten.

von **Mirus**, **Hülfsbuch beim theoretischen Unterricht des Cavalleristen für jüngere Offiziere und Unteroffiziere**. Zugleich zur Selbstbelehrung. Fünfte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Marbonne, Major im Kriegsministerium. Berlin, 1877. G. S. Mittler & Sohn. Gr. 8°. S. 463. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Wir haben schon vor Jahren in diesem Blatt auf das verdienstliche Werk des Hrn Generalitz. von Mirus aufmerksam gemacht und dasselbe unsern Cavallerie-Offizieren empfohlen. — Nunmehr hat sich der Herr Verfasser aus dem activen Dienst zurückgezogen.

Da man in der preussischen Armee fand, es sei schade, sein allgemein anerkannt vorzügliches Instructionsbuch, welches seit Langem in der ganzen preussischen Cavallerie verbreitet war, eingehen zu lassen, so hat Herr Major von Pelet-Marbonne den Auftrag erhalten, dasselbe fortzuführen.

Dieser hat in anerkennenswerther Weise seine Aufgabe gelöst.

In der neuen Auflage finden wir gegenüber den frühern manchen Unterschied.

Obgleich die letzte Auflage des Hülfsbuches erst vor wenigen Jahren erschienen war, so hatten doch Aenderungen in der Gesetzgebung, in Bewaffung, Ausrüstung und den Exercier-Reglementen den Herrn Pelet veranlaßt, einzelne Kapitel vollständig neu zu bearbeiten und andere umzugestalten.

von **Mirus**, **Leitfaden für den Cavalleristen bei seinem Verhalten in und außer dem Dienste**. Zum Gebrauch in den Instructionsstunden. Zugleich zur Selbstbelehrung. Bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Marbonne, Major. 11te nach den neuesten Verordnungen berichtigte Auflage. Berlin, Verlag von G. S. Mittler & Sohn, 16°. S. 331. Preis 1 Fr.

Wie das früher besprochene Hülfsbuch für Offiziere und Offiziersaspiranten, so ist der Leitfaden für Soldaten und Unteroffiziere bestimmt.

Wenn nun unsere Dienstvorschriften mit denen der Deutschen auch nicht übereinstimmen, so ist doch in den beiden Büchern sehr vieles enthalten, welches auch unsern Cavalleristen zu wissen nützlich und

nothwendig ist. Insbesondere möchten wir auf das, was in beiden über den Felddienst gesagt wird, besonders aufmerksam machen.

Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben in Betreff der Aushebung.)
Mit Rücksicht auf die im Jahr 1878 stattfindende Aushebung der Wehrpflichtigen erließ der Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue liebe Eidgenossen! Wir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die Aushebung der Wehrpflichtigen für das Jahr 1878 nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§ 1. Die Anordnung und die Leitung der Rekrutenaushebung in den einzelnen Divisionskreisen wird von einem vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt.

Dieselben stehen zur Seite:

1) Für die ärztliche Untersuchung: der Divisionsarzt, oder im Verhinderungsfalle der Chef des Feldlazareths oder dessen Stellvertreter.

2) Für die pädagogische Prüfung: ein vom Militärdepartement zu bezeichnender pädagogischer Experte.

3) Für das ganze Aushebungsgeschäft (als kantonales Organ): der Kreiscommandant desjenigen Kreises, in welchem die Aushebung jenseits stattfindet.

Zur Besorgung der Schreibereien vor und nach der Aushebung kann der Aushebungsoffizier den Sekretär des Divisionsars in Anspruch nehmen.

Für das Rekrutierungsgeschäft werden von jedem Kanton zwei ständige Schreiber bestellt, welche nach Bedarf in den Kreisen des betreffenden Kantons verwendet werden.

Die nöthigen Tabellen und übrigen Materialien werden dem Aushebungsoffizier vom eidg. Oberkriegscommissariat geliefert.

§ 2. Zeit und Ort der Aushebung. Die Aushebung für 1878 findet vom 1. September bis 31. October des laufenden Jahres statt. Im Kanton Tessin und im Misserithal wird dieselbe in den Monaten November und December vorgenommen. Eine Nachrekrutierung im folgenden Frühjahr wird nicht stattfinden. (Siehe jedoch § 9.)

Die Besammlungsorte sind so festzusetzen, daß die Stellungs-pflichtigen in der Regel am nämlichen Tage von ihrem Wohnsitz zur Aushebung und wieder zurück an ihren Wohnort gelangen können, sowie daß sich die Untersuchungen in den einzelnen Kreisen ununterbrochen folgen.

Die Tage und Orte, an welchen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden vom Aushebungsoffizier festgesetzt. Derselbe hat vor Erlass seiner diesfälligen Anordnungen das Gutachten des Divisionsarztes und die Vernehmung der betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuholen. Die letztern sind berechtigt, Aenderungsvorschläge zu machen, und wenn der Aushebungsoffizier dieselben nicht berücksichtigen zu können glaubt, sie dem eidg. Militärdepartement zur Entscheidung vorzulegen.

Sobald Zeit und Ort der Besammlungen definitiv festgestellt sind, wird das betreffende Verzeichniß vom Aushebungsoffizier in der nöthigen Zahl von Exemplaren mitgetheilt:

- 1) den kantonalen Militärbehörden, welche ihrerseits sofort die Kreiscommandanten zu verständigen haben;
- 2) dem Divisionsarzt und dem pädagogischen Experten;
- 3) den Waffenchefs.

§ 3. Zu der diesjährigen Aushebung haben sich zu stellen, und zwar ein Jeder in dem Kreis, in welchem er sich zur Zeit der Aushebung aufhält:

- a. alle im Jahr 1858 gebornen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger;
- b. alle noch nicht eingetheilten, in den Jahren 1855, 1856 und 1857 gebornen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger, inbegriffen diejenigen, welche aus den genannten